

halb abgeschlagen, weil das Finanzministerium Bedenken tragen müsse, Staatsgelder in dieser Art auszuleihen.

Petent sah sich, da immittelst mehrere gegen ihn bei dem hiesigen Königl. Justizamte klagbar gewordene Gläubiger ihre Forderungen bis zur Hülfsvollstreckung betrieben hatten, genöthigt, seine Unfähigkeit, Zahlung zu leisten, dem Königl. Justizamt erster Abtheilung hieselbst anzuzeigen und um ein Verhör mit seinen Gläubigern zu bitten. Dies wurde ihm auch gewährt, und er schlug seinen Gläubigern vor, „daß sie ihm bis zu Ostern 1846 eine Gestundung ertheilen möchten, dergestalt, daß bis zu dieser Zeit alle Klag- und Wechselrechte wider ihn nicht weiter verfolgt würden und der Zinsenlauf bis dahin unterbrochen sei.

Es kam jedoch eine Vereinigung nicht zu Stande, sondern wurde auf Concurseröffnung angetragen. Nun ward auch Seiten des Königl. Justizamts erster Abtheilung mit Verpflichtung eines Carator litis et honorum, so wie mit Consignation und Taxation von Petentens Mo- und Immobilien verfahren.

Unterm 25. November a. pr. zeigte jedoch Petent dem Concurserichte an, daß er „im Begriff sei, ein Gesuch um Entschädigung für die ihm durch das Verbot, die Flußsiederei auf dem in Frage befangenen Grundstücke zu betreiben, so wie dasselbe nach dem Exercirplatze zu bebauen, zugezogenen Verluste bei den Landständen einzureichen, und sich hiervon einen Erfolg verspreche, durch welchen der jetzt zu seinem Vermögen eröffnete Concurserledigung finden werde,“ er verband damit das Gesuch, deshalb seine Gläubiger mittelst Patents zu befragen, ob sie nicht in einstweilige Aussetzung der Subhastation willigen wollten, bis sich das Resultat des gedachten Gesuchs gezeigt habe.

Es scheint seitdem von Seiten des Concurserichts mit fernerem Verfahren auch wirklich Anstand genommen worden zu sein.

Ihre Deputation hielt es zur vollständigen Uebersicht der Sachlage, Beseitigung etwaiger formeller Bedenken und im Interesse der Gerechtigkeit für erforderlich, den Verlauf der Beschwerden des Petenten bis hierher zu verfolgen, und dabei gleichzeitig zu bemerken, daß der historische Theil mit den eingesehenen Originalacten allenthalben übereinstimmt. Auf diese Thatsachen stützt Petent aber ein doppeltes Petitum an die geehrte Kammer, und zwar

A.

„Hochdieselbe wolle sich nach geschehener Prüfung der hier vorliegenden Thatsachen bei der hohen Staatsregierung für ihn geneigtest dahin verwenden, daß er den durch den Abbruch der Hütten erlittenen Schaden restituirt erhalte, und

B.

Hochdieselbe wolle die hohe Staatsregierung zu bestimmen geruhen, daß ihm entweder der Platz, auf welchem jene Hütten standen, in 14 Theile zu zertheilen und diese als Bauplätze zu verkaufen gestattet oder eine seinem dadurch entstandenen Verluste angemessene Entschädigung geleistet werde.“

Formell enthalten diese Petita nur eine Petition im engeren Sinne, indessen hat der Petent in seiner Schrift das Verfahren

der Behörden gegen ihn einer Critik unterworfen, und daß er sich dadurch beschwert fühle, ausgesprochen. Da er nun in dieser Beziehung seine Beschwerden bis an die höchsten Instanzen gebracht hat, ohne daß sie eine Erledigung gefunden hätten, so erschienen sie äußerlich statthast, und der Deputation lag die Pflicht ob, sie zu prüfen.

Sie wird demnach in folgenden

I.

Petentens Beschwerden

A.

in so weit selbige, durch die Wegweisung aus seinem Besizthum, und

B.

durch Verweigerung zum Verkauf der nach dem eingereichten und genehmigten Bauplan eingetheilten Parzellen

motivirt werden, einer Untersuchung unterworfen und hieran

II.

ihr Urtheil über die Petita knüpfen.

Ehe sich die Deputation an dieses Geschäft begiebt, erfüllt sie eine der bemitleidenswerthen Lage des Petenten schuldige Rücksicht, indem sie bemerkt, daß unter dem 14. August 1845 sowohl von dem städtischen Logis-, Possess-, Dienstbotenbureau, so wie von fünf verschiedenen Bezirksvorstehern, desgleichen von dem Polizeiwachtmeister Wilhelm Martik, und zwar von allen übereinstimmend in den Polizeideputationsacten attestirt worden, daß gegen denselben etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden sei.

Ad I.

A.

Petent findet sich in dieser Hinsicht durch folgende Umstände gravirt:

I.

Daß man Seiten der Behörden dem ganz unmotivirten Gutachten des Stadtbezirksarzts D. Kuhn hinsichtlich der Schädlichkeit des Flußsiedereibetriebs für die Gesundheit der Umwohner unbedingten Glauben geschenkt und auf das dem direct entgegenstehenden von ihm selbst beigebrachte Gutachten der Aerzte, Chemiker und Apotheker Ficinus, D. Röderer und D. Abendroth gar keine Rücksicht genommen.

2.

Daß man gegen ihn mit Strafauflagen verfahren sei und ihn genöthigt habe, seine Flußsiederei zu verlegen, ungeachtet eine Realgerechtigkeit auf dem Grundstück gehaftet habe.

3.

Daß man dem zufolge Eigenthumsrechte, die unter den Schutz der Verfassung gestellt seien, gewaltsam verletzt und gegen sein Eigenthum gewissermaßen Krieg geführt habe.

4.

Es habe ihm die Einstellung seines Gewerbes nach Obigem nicht aufgegeben werden dürfen.

5.

Die Unterbehörden, namentlich der Stadtrath, habe unbefugterweise gehandelt, indem er sich